

## **SATZUNG**

### **der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung - SbS -) vom 17. Februar 1997, i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 09. Juli 2012**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 01. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme von notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen ihrem rheinland-pfälzischen Wohnort und den im Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) gelegenen Schulen sowie für die Beförderung von im Stadtgebiet wohnenden Schülerinnen und Schülern zu Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schulweg ist der kürzeste allgemein übliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Wohnort ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen (Hauptwohnsitz / 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort).

#### **§ 3 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
  1. durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
  2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder

3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung über die Beförderungsart obliegt der Stadtverwaltung.

#### **§ 4 Anerkennung der notwendigen Fahrkosten**

- (1) Die Aufgabe der Schülerbeförderung wird erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten.
- (2) Als notwendige Fahrkosten werden anerkannt:
1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
  2. bei der Beförderung mit durch den Beförderungsträger angemieteten Kraftfahrzeugen das vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt an das Beförderungsunternehmen,
  3. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der sich nach Ziffer 1 ergebende Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

#### **§ 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen**

- (1) Vorrangig erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel unzumutbar, wenn
1. die Summe der einfachen Fußwegstrecken zwischen Wohnung und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und der Gymnasien insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule bzw. von der Schule zur Wohnort-haltestelle für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und der Gymnasien 60 Minuten überschreitet oder

3. die Abfahrt oder die Ankunft des Verkehrsmittels bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und der Gymnasien nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtes erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Ausnahmsweise kann die Stadtverwaltung auf Antrag zulassen, dass für die Schülerbeförderung ein sonstiges Kraftfahrzeug genutzt wird, wenn
  1. die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist oder
  2. eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann oder
  3. durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann oder
  4. der Weg zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.

## **§ 6 Eigenanteil an den Fahrkosten**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II
  - der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
  - der höheren Berufsfachschulen und
  - der Berufsoberschulenist ein monatlicher Eigenanteil in Höhe des Monatsbetrages der Ausbildungsjahreskarte ("MAXX-Ticket") zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der Landesverordnung über die Einkommensgrenze in der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (2) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, für die ein Eigenanteil an den Fahrkosten zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgelegt.

- (4) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu zahlen. Pflegeeltern mit Sorgerecht sind so zu behandeln wie Personensorgeberechtigte.
- (5) Der Eigenanteil ist mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden, direkt an das entsprechende Beförderungsunternehmen zu entrichten.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Zur Antragsstellung berechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadtverwaltung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches nur einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers ändert, die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für die in § 6 Absatz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrkosten gilt in der Regel für die Dauer des Schuljahres, in dem der Antrag gestellt worden ist. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin oder des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch, Einkommensverhältnisse), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.

- (9) Anträge auf Erstattung der zusätzlich anfallenden Kosten gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 sind jährlich für das kommende Schuljahr zu stellen. Die Erstattung erfolgt nach Ablauf des betreffenden Schuljahres nach Bestätigung des Schulbesuchs durch die Schulen.
- (10) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur unvollständig abgegeben werden.
- (11) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

## **§ 8 Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese 5. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung ab 01. August 2012 anzuwenden.
- (2) Bis zum 31. Juli 2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen die Regelung des § 1 Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung gilt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 09. Juli 2012

Wieder  
Oberbürgermeister